

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 09. Mai 2017

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

134. Bekanntmachung

4

Bekanntmachung der aktuellen Zusammensetzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises

135. Bekanntmachung

5

Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 19.05.2017

Kreisstadt Bergheim

136. Bekanntmachung

6

Am Montag, 15.05.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bedburg

137. Bekanntmachung

7-11

Bebauungsplan Nr. 11 / Bedburg mit dem Ziel der Aufhebung inklusive seiner Änderungen 1 bis 4 - Gebiet an der Anton-Heinen-Straße - Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 04.05.2017

138. Bekanntmachung

12-16

Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 04.05.2017

139. Bekanntmachung

17-21

Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 04.05.2017

Pulheim

140. Bekanntmachung 22-24

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/3 Pulheim, 2. Änderung - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Kindertagesstätte Anemonenweg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

141. Bekanntmachung 25-27

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 05.05.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim Bereich: zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

142. Bekanntmachung 28-30

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 05.05.2017 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 126 Pulheim - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Venloer Straße / Christianstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

143. Bekanntmachung 31-33

Die 15. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 17.05.2017 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

144. Bekanntmachung 34-35

Bekanntmachung über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen zum Bürgerentscheid in der Stadt Pulheim am 25. Juni 2017

VHS Bergheim

145. Bekanntmachung

36

Am Freitag, dem 19. Mai 2017, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 861), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2017 nach § 35 Abs. 3 letzter Satz Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 KWahlO noch eine Umbesetzung des Wahlausschusses vorgenommen hat.

Herr Tamer Kandemir (s.B. FDP) wurde als neuer stellvertretender Beisitzer in den Wahlausschuss des Kreises gewählt. Der bisherige stellvertretende Beisitzer Stefan Westerschulze (s.B. FDP) ist aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Es sind daher insgesamt folgende Beisitzer/-innen und persönliche Stellvertreter/-innen in den Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises gewählt:

Beisitzer

Herr KT-Abg. Willi Zylajew (CDU)
 Herr KT-Abg. Bernhard Ripp (CDU)
 Herr KT-Abg. Michael Schmalen (CDU)
 Herr KT-Abg. Gregor Golland MdL (CDU)
 Herr KT-Abg. Dierk Timm (SPD)
 Frau KT-Abg. Heidi Meyn (SPD)
 Frau KT-Abg. Brigitte Dmoch-Schweren MdL (SPD)
 Frau KT-Abg. Nicole Kolster (GRÜNE)
 Herr KT-Abg. Christian Pohlmann (FDP)
 Herr KT-Abg. Hans Decruppe (LINKE)

persönliche/r Stellvertreterin/Stellvertreter

Herr KT-Abg. Frank Rock (CDU)
 Herr KT-Abg. Achim Hermes (CDU)
 Herr KT-Abg. Norbert Pleuss (CDU)
 Frau KT-Abg. Heidemarie Tschepe (CDU)
 Herr KT-Abg. Hans Krings (SPD)
 Herr KT-Abg. Bert Reinhardt (SPD)
 Herr KT-Abg. Hans-Günter Eilenberger (SPD)
 Frau KT-Abg. Helga Broich (GRÜNE)
 Herr Tamer Kandemir (s.B. FDP)
 Herr KT-Abg. Heinz Schmitz (FW/PIRATEN)

Bergheim, den 04.05.2017

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat

gez.

Michael Kreuzberg
 Landrat
 als Wahlleiter

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises ggf. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 19.05.2017

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Nach §§ 18 Abs. 3, 46 b KWahlG muss der Wahlausschuss der Stadt Bergheim spätestens am 17.05.2017 über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen für die am 25.06.2017 erfolgende Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheiden.

Der Wahlausschuss der Stadt Bergheim wird am Donnerstag, 11.05.2017, über die eingereichten Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl entscheiden.

Gem. §§ 18 Abs. 4, 46 b KWahlG kann dann innerhalb von 3 Tagen nach Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt werden.

Nach § 18 Abs. 4, 46 b KWahlG sowie §§ 2 Abs. 3, 75 a KWahlO entscheidet in Folge der Beschwerde der Wahlausschuss des Kreises über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Stadt Bergheim über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl eingelegt werden.

Für den Fall, dass der Wahlausschuss des Kreises über solche Beschwerden zu entscheiden hat, habe ich vorsorglich zu einer **Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises** am

Freitag, 19.05.2017, 12.00 Uhr,

in den **SPD-Sitzungssaal (KT.1 Raum 1)** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eingeladen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin/des stellvertretenden Schriftführers
3. Entscheidung über Beschwerden nach §§ 18 Abs. 4, 46 b KWahlG gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl in Bergheim durch den Wahlausschuss der Stadt Bergheim
4. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 04.05.2017

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 15.05.2017 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Haushalt 2017-2018;
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018,
Investitionen für die Jahre 2017 bis 2021
- 4 Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente des Förderprogramms
"NRW.Bank.Gute Schule 2020"
- 5 Mitteilungen
5.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2017 genehmigten über-
und außerplanmäßigen Ausgaben und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2016
- 6 Anfragen
6.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
6.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 04.05.2017

In Vertretung
gez.
Mießeler
Dezernent



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bebauungsplan Nr. 11 / Bedburg mit dem Ziel der Aufhebung
inklusive seiner Änderungen 1 bis 4 - Gebiet an der Anton-Heinen-Straße
- Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB) –
vom 04.05.2017**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 / Bedburg mit dem Ziel der Aufhebung inklusive seiner Änderungen 1 bis 4 – Gebiet an der Anton-Heinen-Straße gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg, inklusive seiner Änderungen Nrn. 1 bis 4 öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg liegt im östlichen Teilbereich des Ortsteiles ‚Kirdorf‘. Der Plangeltungsbereich betrifft im Wesentlichen die Flächen östlich der Kirdorfer Allee bzw. beidseits der das Plangebiet durchlaufenden Anton-Heinen-Straße und umfasst insgesamt Flächen von ca. 6,3 ha. Das Plangebiet wird nördlich durch die Grundstücksgrenze zur Hausnummer 27 an der Kirdorfer Allee, östlich durch die ehemalige Bahntrasse (Bahndamm), westlich durch die Kirdorfer Allee / Theodor-Heuss-Straße und südlich durch die Anton-Heinen-Schule begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Es liegt ein Antrag auf Änderung des o.g. Bebauungsplanes für den Bereich der Anton-Heinen-Straße in Bedburg-Kirdorf zur Errichtung eines zweiten Vollgeschosses in Form einer Dachgaube zur straßenabgewandten Gartenseite hin vor.

Das aktuelle Baurecht ermöglicht lediglich die Errichtung eines Vollgeschosses für das Grundstück des Antragsstellers sowie der Nachbargrundstücke, wohingegen für die weitere Umgebung bereits zwei Vollgeschosse zugelassen sind. Der aus dem Jahr 1974 stammende Bebauungsplan beinhaltet keinerlei Aussagen als heranzuziehende Begründung für eine Eingeschossigkeit in dem einige Grundstücke umfassenden Teilgebiet. Aus heutiger Sicht besteht hierfür kein städtebauliches Erfordernis, zumal die Umgebungsbebauung zweigeschossig ist und sich das Vorhaben demnach in die nähere Umgebung einfügt und das Ortsbild gewahrt bleibt. Daher sollte aus Sicht der Verwaltung das Baurecht an aktuelle Bedürfnisse angepasst und

als Fall einer sinnvollen, behutsamen Nachverdichtung im Bestand angesehen werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg bleiben die vorhandenen Nutzungen in Ihrem Bestand unangetastet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich zukünftig nunmehr nach § 34 BauGB. Danach sind - sofern die Erschließung gesichert ist - solche Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zusätzlich soll zur Wahrung gestalterischer Qualitäten eine Gestaltungssatzung gemäß § 86 BauO NRW für den Planbereich aufgestellt werden.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg (hier: mit dem Ziel der Aufhebung) inklusive seiner Änderungen 1 bis 4 sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

17. Mai 2017 bis 23. Juni 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung an folgenden Tagen:

Donnerstag, 25.05.2017 (ganztäglich geschlossen, Himmelfahrt)

Freitag, 26.05.2017 (ganztäglich geschlossen, Brückentag)

Montag, 05.06.2017 (ganztäglich geschlossen, Pfingstmontag)

Donnerstag, 15.06.2017 (ganztäglich geschlossen, Fronleichnam)

Freitag, 16.06.2017 (ganztäglich geschlossen, Brückentag)

Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme bereit:

1. Umweltbericht zur Planung als Teil der Begründung (Stand: 12.04.2017)
2. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen der Planung auf den Menschen sowie auf die vorhandenen Nutzungen (Schutzgut Mensch)

Der Umweltbericht enthält Informationen zur Charakteristik des Plangebietes inklusive einer Bestandsbewertung sowie zu möglichen Auswirkungen im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes. Als Stellungnahme liegen Informationen zum Thema Immissionsschutz und zukünftige Ansprüche auf Lärmschutz (Autobahn 61) vor.

Auswirkungen der Planung auf wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie auf Lebensräume geschützter Arten und auf die vorhandenen Biotoptypen (Schutzgut Tiere und Pflanzen)

Der Umweltbericht enthält Informationen zur Auswertung des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und zur Bestandsbewertung. Mögliche Auswirkungen im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes werden skizziert.

Auswirkungen der Planung auf die im Gebiet vorhandenen Böden (Schutzgut Boden)

Der Umweltbericht sowie einzelne Stellungnahmen führen mögliche (verfahrenstechnische) Auswirkungen - etwa im Zuge von Nachverdichtungsmaßnahmen - nach der Aufhebung des Bebauungsplanes aus. Weitere Ausführungen liegen aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet bereits vollständig bebaut ist, nicht vor.

Auswirkungen auf Grundwasservorkommen, Wasserschutzzonen und die Erhaltung bzw. Reinhaltung der Gewässer (Schutzgut Wasser)

Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen, enthält der Umweltbericht lediglich Hinweise auf Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungmaßnahmen, die durch einzelne Stellungnahmen, auch zum Thema Niederschlagsversickerung, ergänzt werden.

Auswirkungen der Planung auf das Klima und Beschreibung der auf das Plangebiet einwirkenden Luftbelastung durch den Straßenverkehr (Schutzgut Luft / Klima)

Der Umweltbericht erläutert und bewertet immissionsbedingte Vorbelastungen durch landwirtschaftliche und verkehrliche Nutzungen sowie klimatische Funktionen die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes von Bedeutung sind.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6

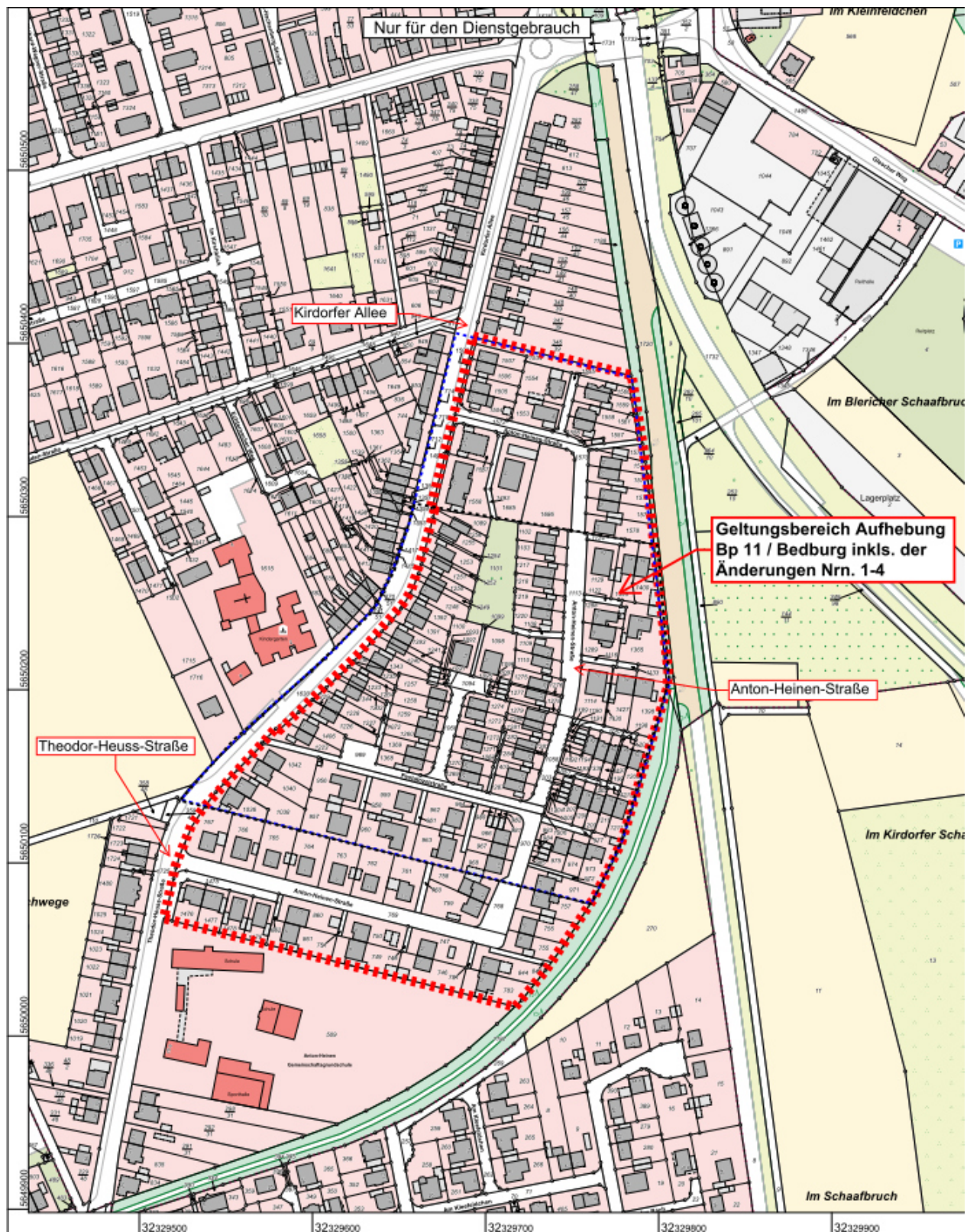
des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 04.05.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

Übersichtsplan: Plangeltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11 / Bedburg
(geplante Aufhebung)





Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf - Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – vom 04.05.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kitaplätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine enge Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

17. Mai 2017 bis 23. Juni 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung an folgenden Tagen:

Donnerstag, 25.05.2017 (ganztägig geschlossen, Himmelfahrt)

Freitag, 26.05.2017 (ganztägig geschlossen, Brückentag)

Montag, 05.06.2017 (ganztägig geschlossen, Pfingstmontag)

Donnerstag, 15.06.2017 (ganztägig geschlossen, Fronleichnam)

Freitag, 16.06.2017 (ganztägig geschlossen, Brückentag)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme bereit:

1. Umweltbericht / Grünordnungsplan vom April 2017 (*Büro ISU*) als Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg mit Anlagen „Biotop- und Nutzungstypenplan“
2. Artenschutzprüfung Stufe 1 vom April 2017 (*Büro ISU*)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Angaben zum Umweltzustand und den Umweltmerkmalen der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete in den Themenblöcken (im Umweltbericht):
 - Natur und Landschaft
 - Boden / Wasser
 - Wasserhaushalt
 - Klima / Luft

- Arten- und Biotopschutz
 - Tiere / Tierökologie
 - Orts- und Landschaftsbild / Erholung
 - Mensch / Sonstige
 - sowie deren Wechselwirkungen untereinander
2. Angaben zu geplanten Umweltmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (im Umweltbericht)
 3. Angaben zu Umweltauswirkungen inklusive Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (im Umweltbericht)
 4. Angaben zu europäisch geschützten Arten und den in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten in Form einer Bestandsaufnahme im Plangebiet (sog. Biotop- und Nutzungstypenkartierung) und einer Vorprüfung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (in der Artenschutzprüfung Stufe 1).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 04.05.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach





Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf**

**- Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB) –
vom 04.05.2017**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Offenlagebeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung der 50. Flächennutzungsplanänderung – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kitaplätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine enge Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und wird im

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert, so dass als künftige Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dargestellt ist.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 50. Flächennutzungsplanänderung – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

17. Mai 2017 bis 23. Juni 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der geänderten Öffnungszeiten der Verwaltung an folgenden Tagen:

Donnerstag, 25.05.2017 (ganztägig geschlossen, Himmelfahrt)

Freitag, 26.05.2017 (ganztägig geschlossen, Brückentag)

Montag, 05.06.2017 (ganztägig geschlossen, Pfingstmontag)

Donnerstag, 15.06.2017 (ganztägig geschlossen, Fronleichnam)

Freitag, 16.06.2017 (ganztägig geschlossen, Brückentag)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme bereit:

1. Umweltbericht / Grünordnungsplan vom April 2017 (*Büro ISU*) als Teil 2 der Begründung zur 50. Flächennutzungsplanänderung mit Anlagen „Biotop- und Nutzungstypenplan“
2. Artenschutzprüfung Stufe 1 vom April 2017 (*Büro ISU*) im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens Nr. 55 / Bedburg

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Angaben zum Umweltzustand und den Umweltmerkmalen der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete in den Themenblöcken (im Umweltbericht):
 - Natur und Landschaft

- Boden / Wasser
 - Wasserhaushalt
 - Klima / Luft
 - Arten- und Biotopschutz
 - Tiere / Tierökologie
 - Orts- und Landschaftsbild / Erholung
 - Mensch / Sonstige
 - sowie deren Wechselwirkungen untereinander
2. Angaben zu geplanten Umweltmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (im Umweltbericht)
 3. Angaben zu Umweltauswirkungen inklusive Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (im Umweltbericht)
 4. Angaben zu europäisch geschützten Arten und den in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten in Form einer Bestandsaufnahme im Plangebiet (sog. Biotop- und Nutzungstypenkartierung) und einer Vorprüfung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (in der Artenschutzprüfung Stufe 1 im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens Nr. 55 / Bedburg).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

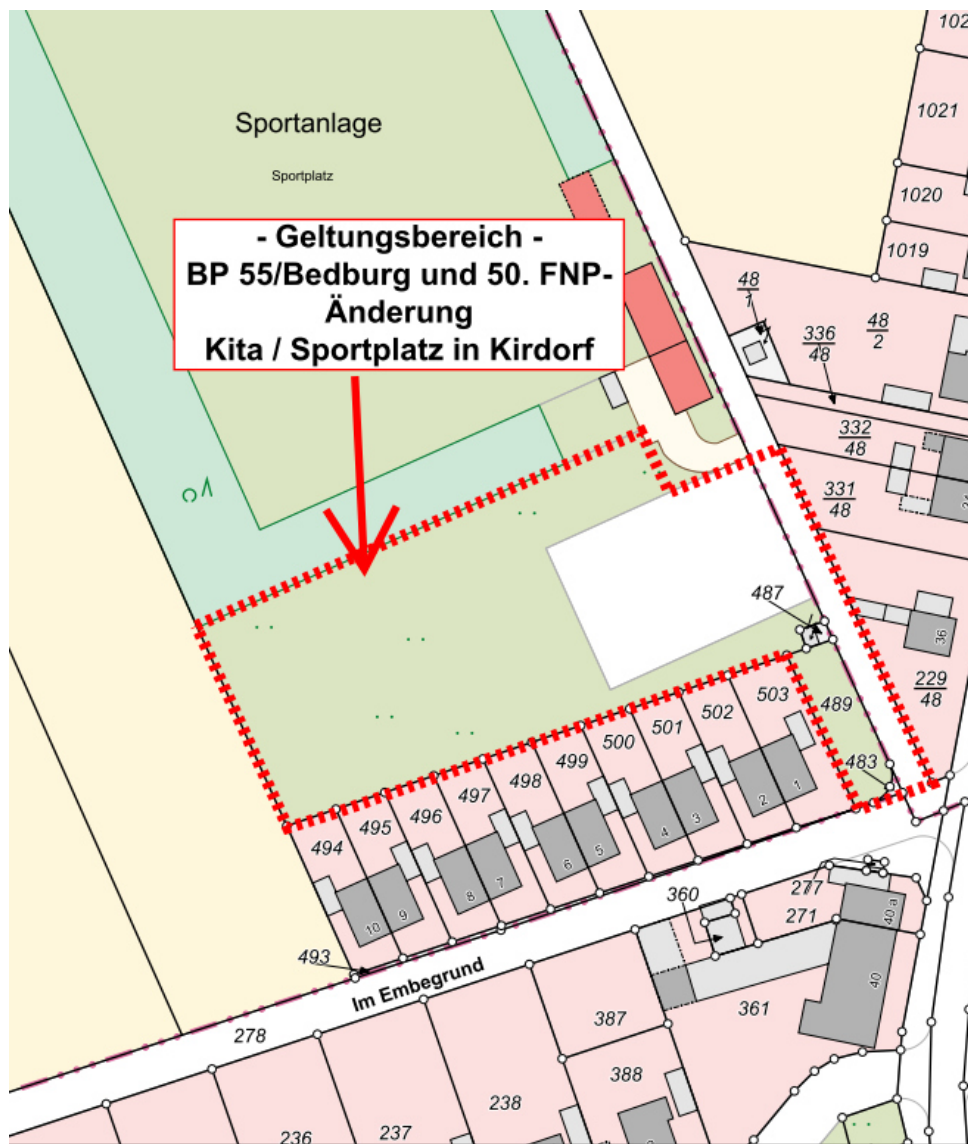
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 04.05.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

**Lageplan zur 50. Flächennutzungsplanänderung – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf (ohne Maßstab)**



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2017 über das Inkrafttreten
 des Bebauungsplanes Nr. 30/3 Pulheim, 2. Änderung
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
 Bereich: Kindertagesstätte Anemonenweg
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Änderungsplan gemäß § 13a BauGB „Bebauungsplan Nr. 30/3 Pulheim, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planänderung ist, die neue Abgrenzung zwischen Außenspielfläche der Kita und der öffentlichen Grünfläche planungsrechtlich festzusetzen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung; die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 30/3 Pulheim, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30/3 Pulheim, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 30/3 Pulheim, 2. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 08.05.2017

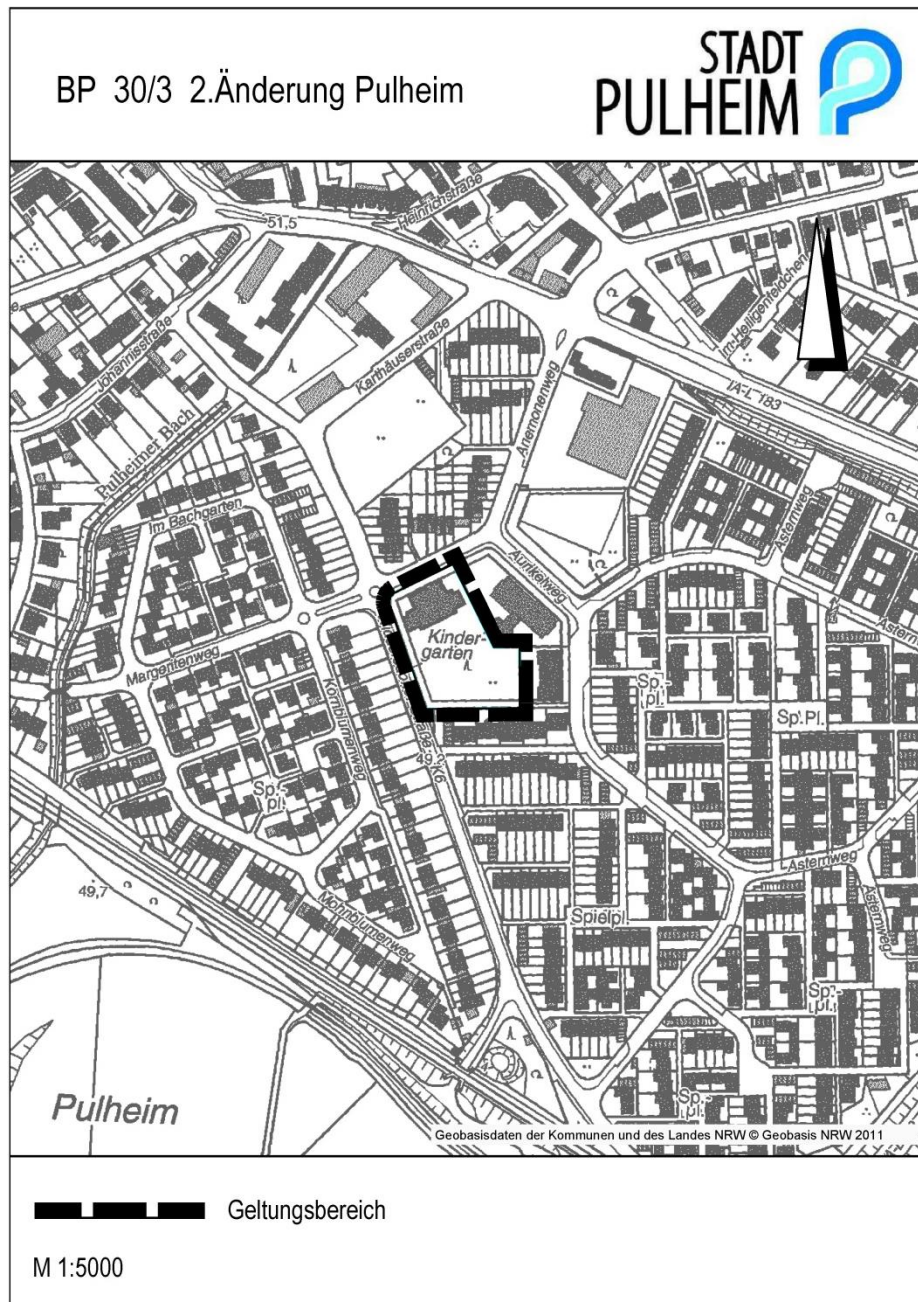
In Vertretung

gez.

Jens Batist

Erster Beigeordneter

Aushang: vom 09.05.2017
bis 25.05.2017



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 05.05.2017 über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim
Bereich: zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 115 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Pulheim zu schaffen. Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 115 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 115 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 115 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 05.05.2017

In Vertretung

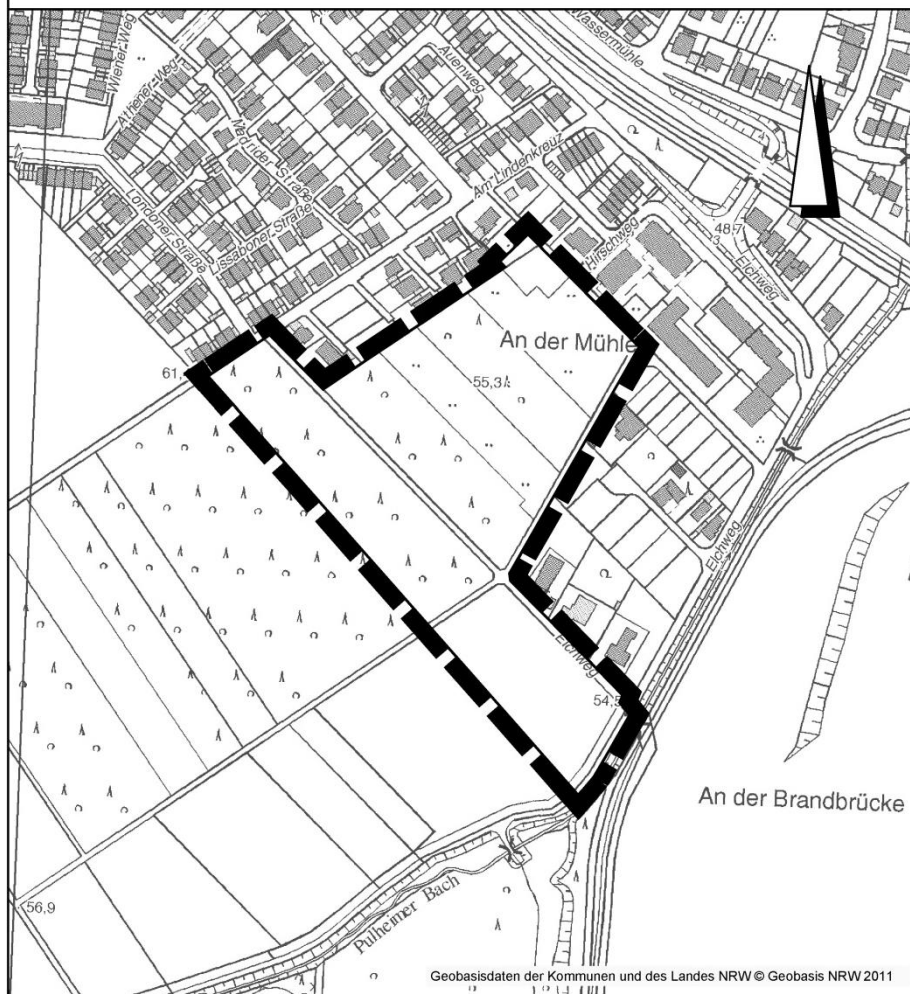
gez.

Jens Batist

Erster Beigeordneter

Aushang: vom 09.05.2017
bis 25.05.2017

BP 115 Pulheim
Zwischen Elchweg und "Am Lindenkreuz"



 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 05.05.2017 über das
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 126 Pulheim
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
 Bereich: Venloer Straße / Christianstraße
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 126 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die bauleitplanerischen Genehmigungsvoraussetzungen für zwei Innenstadtprojekte zu schaffen, mit denen eine weitere Aufwertung des zentralen östlichen Abschnitts der Venloer Straße sowie der Christianstraße angestrebt wird. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 126 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 126 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 126 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 05.05.2017

In Vertretung

gez.

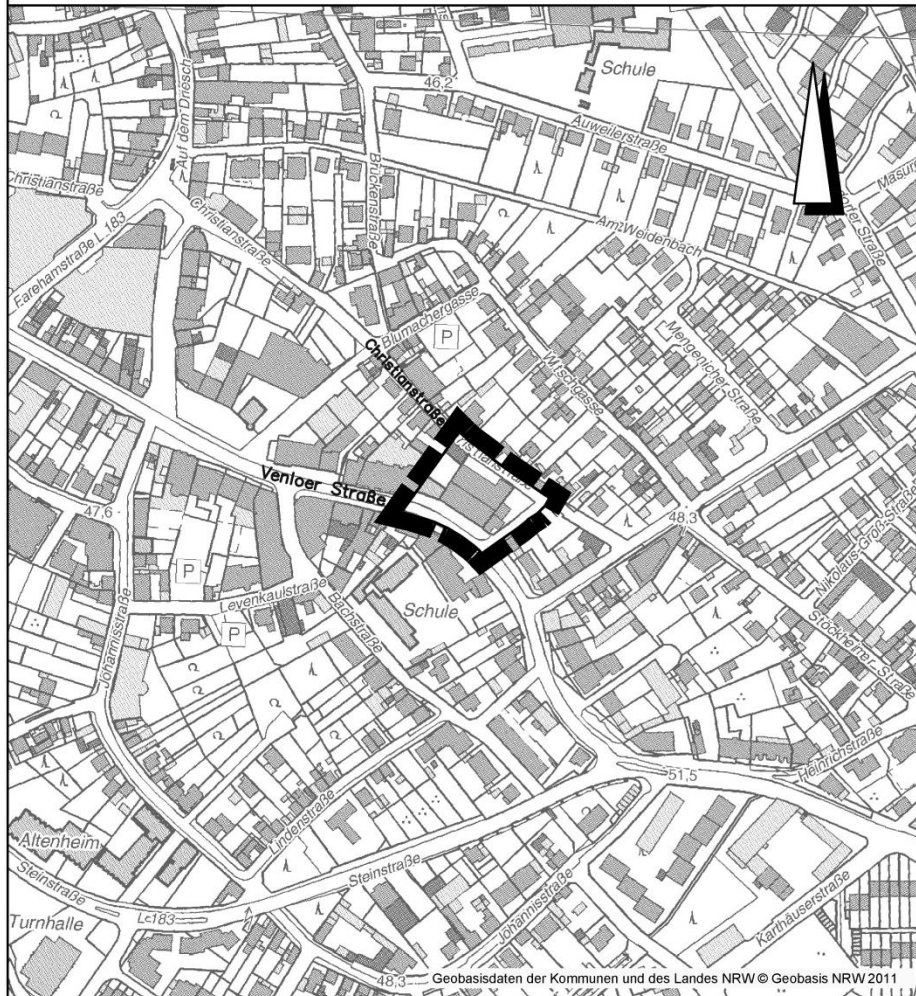
Jens Batist

Erster Beigeordneter

Aushang: vom 09.05.2017
bis 25.05.2017

BP 126 Pulheim
Venloer Straße / Christianstraße

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000

Planungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **15. Sitzung des Planungsausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch, dem 17.05.2017** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten

- 2 Bebauungsplan Nr. 26 Pulheim 1302
 Bereich: Siemensstraße
 - Änderung gem. § 13 BauGB
 - Beschluss zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 Auslegungsbeschluss **- vorsorglich -**

- 3 Teilbereich BP Nr. 36 Pulheim und BP Nr. 35.18 Pulheim (zukünftig BP 137 Pulheim)
 Bereich: Escher Straße / Am Jürgenshof / Christianstraße
 Aufstellung gemäß § 13 a BauGB
 Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und
 Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

- 4 Bebauungsplan Nr. 131 Pulheim
 Bereich: Zur alten Wassermühle
 Aufstellung gemäß § 13a BauGB
 Aufstellungsbeschluss,
 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

- 5 Bebauungsplan Nr. 133 Pulheim
 Bereich: Am Bahnhof / Mittelstraße
 - Aufstellung gemäß § 13 a BauGB
 - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

- 6 Bebauungsplan Nr. 36 A Stommeln, 2. Änderung
Bereich: Hauptstraße 10-18
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 BauGB) ein-
gegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
siehe PA vom 14.12.2016, Vorlage Nr. 369/2016
- 7 Bebauungsplan Nr. 135 Stommeln
Bereich: Venloer Straße / Nußbaumer Weg
Aufstellung gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss,
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
- 8 Bebauungsplan Nr. 1.18 Sinnersdorf
Bereich: Roggendorfer Straße / Sinnersdorfer Feld / Fendelweg
Aufstellung gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden
gemäß § 4 (1) BauGB
- 9 Gewerbeflächenkonzept Rhein-Erft-Kreis
hier: Beschluss Chartgutachten / Maßnahmen
(siehe Vorlage 361/2013)
- 10 Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der L 183 (Bonnstraße) in Frechen mit Vollausbau der BAB-
Anschlussstelle Frechen-Nord
- 11 Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für
die Rheinwassertransportleitung;
Mitwirkung der Beteiligten gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 13 und 28 Abs. 1 und 2 Lan-
desplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) und des § 32 der Verordnung zur Durchführung des Landes-
planungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO)
- 12 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 13 Mitteilungen der Verwaltung
- 13.1 Rahmenplanung Pulheim 2030
hier: Sachstand
- 13.2 Neubau Höchstspannungsfreileitungen Rommerskirchen - Sechtem
hier: Eintragungsbewilligungen und Dienstbarkeitsvereinbarung
- 14 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse nicht bekannt gegeben werden sollen

gez.

Mathilde Ehlen

Vorsitzende

Aushang vom 09.05.2017 bis zum 18.05.2017

Bekanntmachung über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen zum Bürgerentscheid in der Stadt Pulheim am 25. Juni 2017

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid in der Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom 02.06. bis 09.06.2017 während der Öffnungszeiten

- dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zur Einsicht öffentlich aus. Die oder der Abstimmungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer oder seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 09.06.2017 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.06.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben; sonst besteht die Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 1) eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 2) eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 23.06.2017, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Ziff. 2 b) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr im Rathauscenter, Raum 0.03, Alter Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen, dass sie dazu berechtigt ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Abstimmungsstimmzettel
- einen amtlichen grünen Abstimmungsumschlag
- einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird und die Unterlagen der abstimmungsberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefabstimmung ist der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenem Abstimmungsschein so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingehen kann.

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschule Bergheim



Am Freitag, dem 19. Mai 2017, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 2. Semester 2017
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 03.05.2017

gez. E. Hülsewig
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung